



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

49. Jahrgang Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 25. September 2025 Nr. 43

Inhalt

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 1. September 2025

Hinweis zum Rügeausschluss

Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 1. September 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Design-Ingenieur an der Hochschule Niederrhein vom 22. August 2006 (Amtl. Bek. HSNR 26/2006) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „soll“ die Worte „die Studienbewerberin oder“ und nach dem Wort „dass“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - b) In Absatz 1 (neu) werden nach dem Wort „für“ die Worte „Studienbewerberinnen und“ eingefügt und die Worte „in der Zeit zwischen Anfang Mai und“ durch die Worte „bis spätestens“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 (neu) werden die Worte „30. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen“ durch die Worte „auf den Webseiten der Hochschule bekanntgemachten Termin bei der Dekanin oder“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:
„Zur Bewerbung gehören ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Vordruck mit Angabe der Daten der Vorbildung.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „für jeden Termin und jede Studienrichtung“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Einer Kommission gehören drei bis fünf Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an, von denen eine oder einer in der Kommission den Vorsitz führt. Die oder der Vorsitzende der Kommission muss eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs sein. Die oder der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Für jedes Mitglied soll außerdem eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „deren“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Studienbewerberinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „den“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
5. In § 5 Abs. 4 werden am Satzbeginn die Worte „Studienbewerberinnen und“ eingefügt.
6. In § 6 werden nach dem Wort „Name“ die Worte „der Studienbewerberin oder“ eingefügt.

7. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „der Studienbewerberin oder“ eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Am Beginn von Satz 1 werden die Worte „Studienbewerberinnen und“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gilt in der Regel für die vier auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „für die jeweilige Studienrichtung“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2025 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HSNR) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik vom 3. Juli 2025 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 26. August 2025.

Mönchengladbach, den 1. September 2025

Der Dekan
des Fachbereichs Textil- und Bekleidungstechnik
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Lutz Vossebein